

Auf Grundlage der Tabelle zum Entgelttarif für die Kindertagespflege berechnet die Entgeltstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig den Betrag, den die Eltern monatlich an die Stadt zu zahlen haben. Im Gegenzug zahlt die Stadt 4,10 € pro Kind und Stunde an die Tagespflegeperson sowie Unfall- und Rentenversicherung.¹

Wer eine Kinderbetreuung in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt, stellt einen Entgeltantrag und wird einer der 21 Einkommensstufen zugeordnet. Diese entsprechen den 21 Zeilen in der Entgelttabelle. Dazu muss das Jahresbruttoeinkommen des Haushalts, in dem das zu betreuende Kind lebt, nachgewiesen werden. Erfolgt kein Nachweis wird man automatisch der höchsten Stufe zugeordnet.

Eltern, deren Jahreseinkommen die Stufen 1-3 nicht übersteigt, können zudem einen Antrag auf Ermäßigung stellen, ggf. werden sie von den Zahlungen befreit. Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, werden nicht zur Entgeltregelung herangezogen. Eine Kopie der entsprechenden Bescheide genügt als Nachweis.

Ausnahme Betreuung von Kindern im Kindergartenalter:

Ab dem 1. August 2011 gilt, dass Eltern für ihre Kinder vom Monat des 3. Geburtstags an bis zu deren Eintritt in die Schule kein Entgelt zahlen müssen. Wenn das Entgeltverfahren bereits läuft, können die Zahlungen ab dem Monat des 3. Geburtstags eingestellt werden. Ist das Kind bereits 3 Jahre oder älter wenn der Entgeltantrag gestellt wird, müssen Sie Ihr Einkommen nicht nachweisen, da Sie nicht zur Zahlung herangezogen werden.

Für die **Berechnung der Einkommensstufe (Zuordnung zu den Zeilen 1 - 21)** wird das Jahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder herangezogen. Entscheidend sind dabei die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem die Betreuung des Kindes beginnt.² Zu den Einkünften zählen:

- monatliche Löhne und einmalige Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld)
- bei Selbstständigen das Einkommen ohne Abzug von Negativeinkünften
- empfangene Unterhaltszahlungen (sowohl für Erwachsene als auch Kindesunterhalt)
- Renten und Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) sowie Leistungen nach dem BaFöG
- anteilig das Elterngeld für Kinder, die nach dem 01.01.2007 geboren wurden (ein Betrag von 300,00 € monatlich bleibt anrechnungsfrei)
- sowie steuerfreie und pauschal versteuerte Einnahmen

Von der Summe dieser Einkünfte wird folgendes abgezogen:

- eine Pauschale von 27% (bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 Einkommenssteuergesetz – z.B. Beamte bzw. Bezieher von Versorgungsbezügen oder Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – nur eine 22 %-Pauschale³)
- 2 045,17 € pro Kind im Haushalt, für welches Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird
- eine Werbungskostenpauschale von 920,00 € (sofern nicht höhere Werbungskosten gelten gemacht werden können)
- Unterhaltsleistungen an Kinder (in der Höhe des Unterhaltstitels oder des durch Vereinbarung festgelegten Betrages)
- Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, (soweit diese vom Einkommenssteuergesetz berücksichtigt werden)
- ggf. ein Behindertenpauschbetrag für das Kind

¹ Diese Tabelle ist angelehnt an die Tabelle für die Betreuung in Kindertagesstätten. Die 21 Einkommensstufen sind dieselben, die zu zahlenden Entgelte betragen jedoch nur ca. 70 % der Beiträge für die Kindertagesstätten.

² Wenn es keine Änderungen in den Einkünften gab/geben wird, kann die letzte Steuererklärung als Nachweis genutzt werden.

³ Nähere Informationen zu Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 Einkommenssteuergesetz finden Sie unter www.dasfams.de auf dem Formular „Erklärung zum Entgelttarif für die Kindertagespflege (inklusive Entgelttabelle auf S. 4)“

Nachdem Sie einer Einkommensstufe zugeordnet wurden, wird auf der Grundlage Ihrer Vereinbarung die **durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit (Spalten 1-10)** errechnet, die Sie in Anspruch nehmen. Dazu werden alle Betreuungsstunden von Mo.-So. addiert und durch 5 (= Anzahl der Werktage) geteilt. Sollte die Summe nicht durch 5 teilbar sein, wird abgerundet. Diese Wochenstunden entsprechen den Spalten der Entgelttabelle, wobei diese noch einmal **2 Alterskategorien** zugeordnet sind (Krippenalter = 0 bis einschl. 2 Jahre u. Hortalter = Schulkinder bis 13 Jahre). Das Kita-Alter ist beitragsfrei.

Beispiel Familie Gunter

Beispielsweise benötigt Familie Gunter für ihre zweijährige Tochter Alina sehr unterschiedliche Betreuungszeiten (Mo. 5 Stunden vormittags, Di. – Do. jeweils 6 Stunden nachmittags und Fr. 4 Stunden). Die Summe der Stunden ergibt 27 Stunden. Diese werden nun durch 5 geteilt, $27:5 = 5,4$ und das Ergebnis wird abgerundet. Dementsprechend muss Familie Gunter in Spalte 5 im Bereich „Kinder im Krippenalter“ nachsehen, welchen Betrag sie zu zahlen hat.

Da sie ihr Einkommen auf ca. 37 000,00 € (Stufe 17) schätzen, müssen sie mit einem monatlichen Betrag von 193,00 € rechnen. Genaueres weiß die Familie aber erst, wenn der Bescheid der Entgeltstelle eintrifft⁴ und ihre Schätzung des Jahreseinkommens bestätigt wird.

Besonderheit „Geschwisterermäßigung“

Besuchen mehrere Kinder eines Haushalts eine öffentlich geförderte Einrichtung, die über das Entgeltverfahren abrechnet (öffentlich geförderte Krippen und Kindergärten, Hort oder Kindertagespflege), reduziert sich das Entgelt für das zweite Kind um 50% und für alle weiteren Kinder wird kein Entgelt erhoben.

Hätte unsere Beispielfamilie Gunter noch ein älteres Kind, das Mo.-Fr. nach der Schule für 2 Std. einen Hort besucht, würde dieses als das erste Kind zählen (Rangfolge der Geburt), für dessen Betreuung der volle Betrag zu zahlen ist. Da Familie Gunter wirklich zur Stufe 17 gehört, muss sie für die Hortbetreuung der Älteren 87,00 € im Monat an die Stadt Braunschweig zahlen. Das entnimmt sie einer anderen Tabelle mit den Sätzen für Kindertagesstätten und Schulkindbetreuung (Spalte 2/ Schulkindbetreuung). Für die zweijährige Alina verringert sich nun der Betrag von 193,00€ um die Hälfte (96,50€), so dass für beide Kinder zusammen monatlich 183,50€ an die Stadt zu zahlen wären.

Würde unsere Beispielfamilie noch ein weiteres Kind bekommen und in der Kindertagespflege oder Krippe betreuen lassen, würde für dieses kein Entgelt mehr erhoben, solange die älteren beiden Geschwister weiterhin betreut werden.

Veränderung der Einkünfte

Sollten sich im Laufe des Kalenderjahres Veränderungen bei Ihren Einkünften einstellen und Sie erhalten nun mind. 15 % mehr als die Summe, die der Berechnung zugrunde lag, sind Sie verpflichtet dies unverzüglich und schriftlich der Stadt Braunschweig mitzuteilen. Sie werden dann ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu eingestuft – ggf. auch rückwirkend.⁵

Bei Verringerung ihres Einkommens um mind. 15% kann ein neuer Antrag auf Festsetzung des Entgelts gestellt werden, um Sie neu einzustufen. Wenn Anzeige und die neuen Nachweise innerhalb von 3 Monaten vorliegen, gilt die Neueinstufung ab dem Zeitraum der Veränderung. Ab einem späteren Zeitpunkt wird die Neueinstufung erst zu Beginn des Monats vorgenommen, in dem Sie die Nachweise vorlegen.

⁴ Erfahrungsgemäß kann mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen gerechnet werden.

⁵ Die Stadt Braunschweig behält sich vor, stichprobenweise die zugrunde liegenden Einkommen zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass über ein höheres Einkommen verfügt wird, als es für die Festsetzung des Entgeltes angegeben wurde, kann sie rückwirkend den Betrag erhöhen.